

Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-004643/2025
an die Kommission
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Christine Anderson (ESN)

Betrifft: Geheimdienst II: Klarstellung zu den Berichten über Pläne für ein neues Referat für strategische nachrichtendienstliche Analysen in der Kommission

In Presseberichten¹ wird auf interne Diskussionen der Kommission über die Einrichtung eines kleinen Referats im Generalsekretariat zur Zentralisierung strategischer Informationen und zur Verbesserung der Krisenvorsorge verwiesen. Durch diese Artikel wurden Spekulationen über die Hinwendung der Kommission zu einer stärker nachrichtendienstlich ausgerichteten Rolle angeheizt.

Da die Sammlung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse und die nationale Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV)² weiterhin in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen und jede EU-Struktur mit nachrichtendienstlichen Befugnissen eine Änderung des Vertrags erfordern würde, muss Klarheit über den Umfang und die Grenzen einer solchen internen Initiative geschaffen werden.

1. Plant oder erwägt die Kommission derzeit die Einrichtung eines neuen internen Referats mit der Aufgabe der Analyse oder Koordinierung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse?
2. Falls dies zutrifft, welches Mandat, welche Informationsquellen und welche internen Schutzmechanismen werden vorgeschlagen, um sicherzustellen, dass eine solche Struktur strikt in die administrative Zuständigkeit der Kommission fällt und die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die nationale Sicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird?
3. Kann die Kommission bestätigen, dass sie weder versucht noch beabsichtigt, Befugnisse zur Sammlung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse zu erlangen, was ohne eine formelle Revision durch die Mitgliedstaaten mit den geltenden Verträgen unvereinbar wäre?

Eingang: 20.11.2025

¹ Die „Financial Times“, „Euronews“, „Brussels Signal“ und andere Medien haben über einen möglichen „EU-Geheimdienst“ berichtet.

² Artikel 4 Absatz 2 EUV: „nationale Sicherheit fällt weiterhin in die alleinige Verantwortlichkeit der einzelnen Mitgliedstaaten.“